

Auftraggeber: Bayram und Bebir Özgen
55130 Mainz-Laubenheim

Vorhabensbezogener Bebauungsplan
„Oppenheimer Straße 100“
Stadt Mainz
Artenschutzrechtlicher Beitrag
Bericht

Projektbearbeitung:

Dipl.-Biol Jens Tauchert

Beratungsgesellschaft NATUR dbR
Dr. Lukas Dörr · Malte Fuhrmann · Jens Tauchert · Dr. Gabi Wiesel-Dörr
Alemannenstraße 3
D-55299 Nackenheim
Tel.: 0 61 35 - 85 44 · Fax: 0 61 35 - 95 08 76
mailto:Tauchert@BGNATUR.de www.BGNATUR.de

Nackenheim, den 20.03.2009

Inhaltsverzeichnis

1	ANLASS	2
2	RECHTLICHER HINTERGRUND	2
3	UNTERSUCHUNGSGEBIET UND METHODE	4
4	ERGEBNIS	5
4.1	Nutzung des Strukturen durch streng geschützte Arten (Avifauna, Fledermäuse).....	5
4.2	Weitere Vogelarten	6
4.3	Vernetzungsfunktion der Strukturen	7
4.4	Auf dem Nachbargrundstück	8
5	BEWERTUNG	9
6	VERMEIDUNG VON EINGRIFFEN.....	9
7	ZUSAMMENFASSUNG	10
8	ANHANG ZU TABELLE 1.....	11
9	FOTODOKUMENTATION.....	12

1 Anlass

Im Vorfeld des Bebauungsplans ist zu prüfen:

- Sind besonders oder streng geschützte Arten von der Maßnahme betroffen?
- Können durch Steuerung der Baumaßnahmen Eingriff, bzw. Verluste vermieden werden?

2 Rechtlicher Hintergrund

Zu den streng geschützten Arten nach § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG gehören:

- Arten der Anhänge A der EG-VO 338/97 „Vogelschutzrichtlinie“¹
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL „Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“²
- Arten der Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 BArtSchVO „Bundesartenschutzverordnung“

Nach § 41 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 25. März 2002 – BGBl. Teil I, Nr. 22, S. 1193 – 1218, zuletzt geändert am 12. Dezember 2007 – BGBl. Teil I, Nr. 63, S. 2873 – 2875) dürfen wild lebende Tiere nicht mutwillig beunruhigt oder ohne vernünftigen Grund gefangen, verletzt oder getötet werden. Es ist ferner unerlaubt, ihre „*Lebensstätten nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören, soweit sich aus § 42 Abs. 1 kein strengerer Schutz ergibt.*“

In der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV, in der Neufassung vom 16. Februar 2005 – BGBl. Teil I, Nr. 11, S. 258 – 317) sind „*Säugetiere – Mammalia spp.*“ und damit auch alle Fledermausarten und Bilche (Anm. Siebenschläfer, Gartenschläfer ...) sowie einige Vogelarten und alle einheimischen Reptilien in Anhang 1 Spalte 2 gemäß § 1 „*unter besonderen Schutz gestellt*“ worden. In § 42 des BNatSchG werden die „*Vorschriften für besonders geschützte und*

¹ Die Vogelschutzrichtlinie betrifft (Artikel 1) „(1) ...die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, auf welches der Vertrag Anwendung findet, heimisch sind. Sie hat den Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung dieser Arten zum Ziel und regelt die Nutzung dieser Arten.
(2) Sie gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.“

² Die FloraFaunaHabitat-Richtlinie 92/43/EWG enthält drei Anhänge mit zu schützenden Arten:

- Anhang II beinhaltet "Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen"; darunter befinden sich prioritäre Pflanzen- und Tierarten, die so bedroht sind, dass der Europäischen Gemeinschaft für deren Erhaltung "besondere Verantwortung" zukommt. Ihre Habitate sind neben den Anhang I-Lebensraumtypen essenzielle Bestandteile des europäischen Netzes NATURA 2000.
- Anhang IV enthält "streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse" und bezieht sich auf die "Artenschutz"-Artikel 12 und 13 FFH-RL, wobei zahlreiche Arten gleichzeitig auch in Anhang II enthalten sind.
- In Anhang V sind Arten aufgelistet, für die nach Artikel 14 FFH-RL Entnahme und Nutzung zu regeln sind. Vor allem die im Wasser lebenden "nutzbaren" Arten (Seehund, Robben, div. Fische, Flussperlmuschel, Krebse) stehen meist auch schon im Anhang II.

Zentrales Element der FFH-RL ist das Verschlechterungsverbot nach Art. 6 Abs. 2:

Die Mitgliedstaaten treffen die geeigneten Maßnahmen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten.“

bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“ geregelt. Hierin heißt es in Absatz 1 u. a.: „Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, ...“

Eine „Ruhestätte“ im Sinne dieses Gesetzes ist auch ein saisonal verlassenes Quartier, dessen regelmäßige Wiederbesiedlung wahrscheinlich ist.

Alle europäischen Fledermausarten werden zudem im Anhang IVa der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006, aufgeführt, einige sogar darüber hinaus im Anhang II. Nach Artikel 12 dieser Richtlinie ist verboten, „... b) jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten; ... d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.“ Analog gilt nach der Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) 807/2003 des Rates vom 14. April 2003, im Artikel 5 das Verbot, „... b) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern; ... d) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt; ...“

Nach § 14 des Landesgesetzes zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft für das Land Rheinland-Pfalz (LNatSchG, in der Fassung vom 28. September 2005 – GVBl. 3231, Nr. S. 387 – 442) ist vor Zulassung eines Eingriffs in Natur und Landschaft ein „Fachbeitrag Naturschutz“ zu erstellen, der darlegt, „... , dass Beeinträchtigungen soweit als möglich vermieden und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen vorrangig ausgeglichen oder in anderer Weise kompensiert werden.“

Dies entspricht im Übrigen den Vorschriften der „Eingriffsregelung“ nach §§ 18ff BNatSchG und §§ 9ff LNatSchG.

3 Untersuchungsgebiet und Methode

Die Lage des Untersuchungsgebiets ist in Abb.1 dargestellt. Die Fläche wurde am 11.03.2009 in der Zeit von 9:00 bis 11:30 Uhr begangen. Gebäude, Baum- und Strauchschicht wurde auf Nutzung, bzw. Eignung als Lebensraum für geschützte Vogelarten und Fledermäuse hin untersucht.



Abbildung 1: Das umrandete Gelände des Anwesens Oppenheimer Straße 100, sowie sein Umfeld wurde untersucht.



Abbildung 2: Gemäß dem Planentwurf entfällt nahezu der gesamte Baumbestand (hellgrüne Kreise) zugunsten künftiger Bebauung.

4 Ergebnis

Das Ergebnis der Kartierung ist in Abbildung 3 wiedergegeben. Der Gartenbereich des Grundstücks wird von Laubbäumen dominiert, welche zum Teil weit über die Grundstücksgrenzen hinaus prägend sind. Die während der Begehung nachgewiesenen Vogelarten sind in Tabelle 1 wieder gegeben.

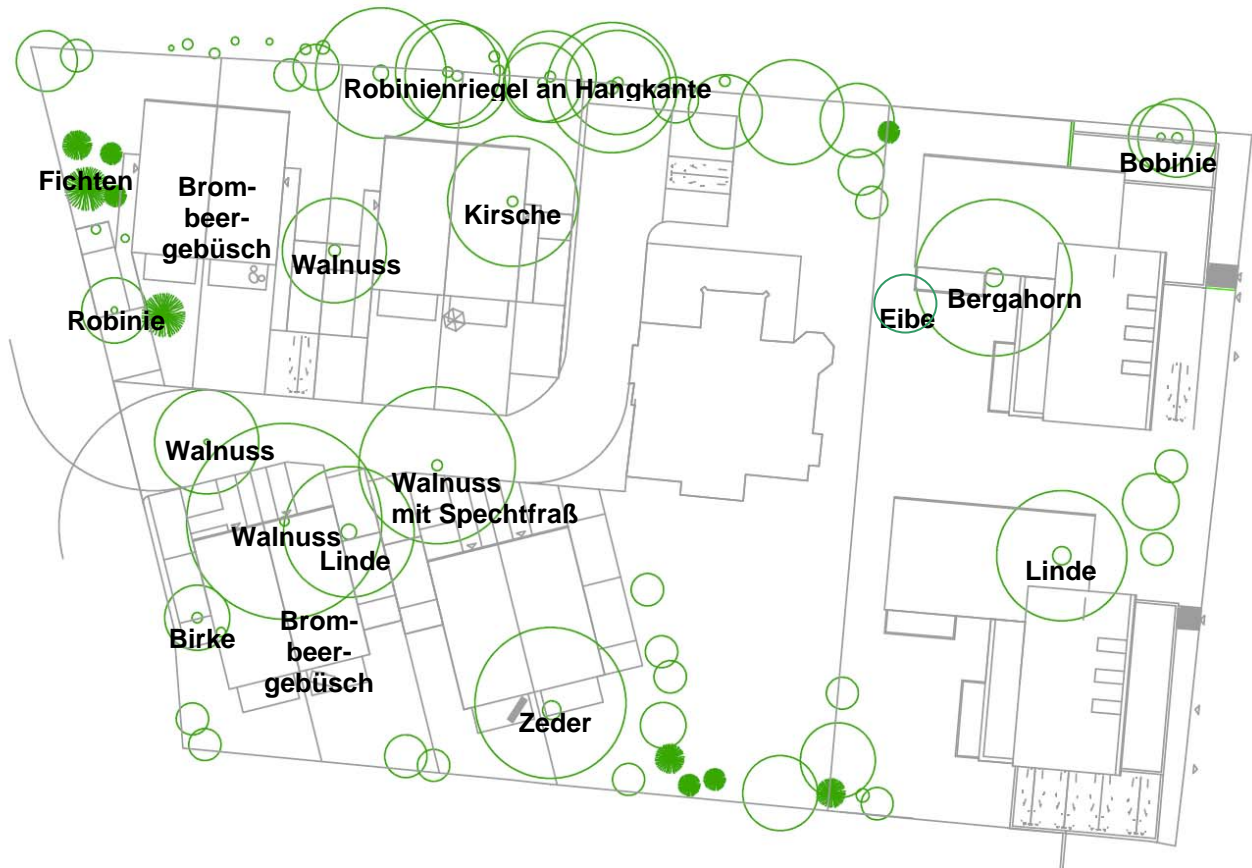


Abbildung 3: Kartengrundlage für die Erfassung und anschließende Bewertung.

4.1 Nutzung des Strukturen durch streng geschützte Arten (Avifauna, Fledermäuse)

Spechthöhlen, bzw. Totholzstrukturen, die als Quartier für Fledermäuse hätten dienen können, wurden nicht gefunden. Lediglich an einem Walnussbaum westl. der Villa wurden Zeichen von Spechtfraß gefunden. Eine Astausfaltung an ebendiesem Baum erwies sich bei näherer Untersuchung mit ca. 10 cm Tiefe als ungeeignet. Mehrere Elsternester auf den Bäumen des Grundstücks lassen auf eine hohe Dichte dieser Vogelart im Sommer schließen. Dichter Efeubewuchs an Bäumen im UG und den umgebenden Hanglagen dienen als Winternahrung und Unterschlupf für Standvögel.

Das Gebäude selbst weist keine erkennbaren Öffnungen auf, die als Einschupf für Fledermäuse, Greife oder Eulenvögel dienen könnten. Soll die Gebäudesubstanz des Bestandsgebäudes im Rahmen von Sanierungsmaßnahmen grundlegend geändert werden, wird empfohlen im Vorfeld Dachböden und/oder Fassadenelemente (bei Gerüststellung) auf Nutzung durch Fledermäuse als Sommer- oder Wochenstubenquartier hin untersuchen zu lassen.

Tabelle 1: Artenliste der vorgefundenen Vogelarten (Frühjahrsaspekt, Abkürzungen siehe Fußnote³, bzw. Anhang).

Art	Lat. Name	Häufigkeit pot. BP bzw. (Anzahl Ex.)	Status	Rote Liste RLP 1992	Rote Liste D 2008	Rote Liste D 2002	VSR EU 1979	BArtSchV 2005	BNatSchG 2002
Amsel	<i>Turdus merula</i>	2	B	-	-	-	-	-	b
Buntspecht	<i>Picoides major</i>	1	B	-	-	-	-	-	b
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	1	BV	-	-	-	-	-	b
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	1	B	-	-	-	-	-	b
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	2	B	-	-	-	-	-	b
Kernbeißer	<i>C. coccythraustes</i>	1	BV	-	-	-	-	-	b
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	3	B	-	-	-	-	-	b
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	2	B	-	-	-	-	-	b
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	2	B	-	-	-	-	-	b
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	1	B	-	-	-	-	-	b
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	1ex	G	0	3	3	Anh. 1	s	s
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	1	B	-	-	-	-	-	b

4.2 Weitere Vogelarten

Aufgrund der Jahreszeit konnte keine komplette Bestandsaufnahme durchgeführt werden. Daher muss auf vorliegende Informationen und eine Einschätzung anhand der vorgefundenen Strukturen zurück gegriffen werden.

Es wurden für die Fläche des Untersuchungsgebiets lediglich 12 Vogelarten nachgewiesen.

Vermutlich wird das Gelände von weiteren Arten aus den Familien der Meisen, Grasmücken, Baumläufer, Rabenvogel und Finken besiedelt.

³ Erläuterung der Abkürzungen

Status		BArtSchV/ BNatSchG	Schutzstatus
Brut (B), BV	Brutvogel, Brutverdacht	BArtSchV	BundesArtenSchutzVerordnung
Gast (G), Rand	Nahrungsgast, Durchzügler oder Brut am Rand des UG	BNatSchG	BundesNaturSchutzGesetz
Neozoen (N)	(Zoo-)Flüchtling	b	besonders geschützt
Zug (Z)	ziehender Vogel (überfliegend oder rastend)	s	streng geschützt

Strukturansprüche der wahrscheinlich vorkommenden Vogelarten

Ein Verlust von Bäumen und Sträuchern beeinflusst vor allem die Brutvogelarten der Kraut-, Strauch- und Baumschicht. Die im Gebiet wahrscheinlichsten Arten werden im Folgenden den Straten zugeordnet.

Bruthabitat Boden/Krautschicht

In der Krautschicht und direkt am Boden legen vor allem Zilpzalp und (hier mit geringerer Abundanz) Fitis unter den Laubsängern ihre Nester an. Die Rodungsmaßnahmen führen zu einer vorübergehenden Vergrämung der Arten in die umliegenden Garten- und Parkflächen und demnach zu einer geringeren Brutdichte an Laubsängern. Betroffen sind ferner (nicht ausschließliche) Bodenbrüter wie möglicherweise die Nachtigall und Heckenbraunelle.

Bruthabitat Brombeergebüsch

Große Brombeergebüsche im Siedlungsbereich, bzw. siedlungsnah, werden potentiell von Heckenbraunelle und Zaunkönig als Niststätte besiedelt.

Bruthabitat Strauchschicht

Frei-Nester im Gebüsch werden vor allem von Mönchs-, Garten- und Dorn- und Klappergrasmücke angelegt. Im Planungsraum sind vor allem die dominanten Mönchsgrasmücke und mit geringerer Abundanz die Gartengrasmücke betroffen. Dorn- und Klappergrasmücke sind wenn, dann nur mit einem (bis wenigen) Paaren zu erwarten. Unter den typischen Gebüschbrütern sind die insgesamt häufigen Finkenvögel (Stieglitz, Grünfink, Girlitz, Kernbeißer) betroffen.

Bruthabitat Baumschicht

Rabenvögel (Rabenkrähe, Eichelhäher, Elster) und Drosseln, vor allem Heckenbraunelle, Singdrossel, Amsel und evt. hier Wacholderdrossel brüten mehr im Bereich von Bäumen (Drosseln oft im Efeu am Stamm). Die Schwanzmeise baut ihre Kugelnester auch in höheren Bäumen, Winter- und evt. Sommergoldhähnchen sind vor allem in größeren Nadelbäumen zu finden.

Nicht zuordenbar bzw. indifferent

Alle Meisen, Spechte, Baumläufer, Star und Sperlinge sowie möglicherweise vereinzelte Brutvorkommen von Gartenrotschwanz und Grauschnäpper sind als überwiegend Höhlenbrüter auf Gebüsch als Bruthabitat nicht angewiesen. Zaunkönig und Rotkehlchen benutzen dagegen sehr variable Neststandorte (Freibrüter, Halbhöhle, Höhlen).

4.3 Vernetzungsfunktion der Strukturen

Das Gebiet ist Teil der Vernetzungsstrukturen zwischen den Gehölzstrukturen des Steinbruchs Laubenheim-Nord und dem Rheinauenfragmenten nördlich Laubenheims (Abb. 4).

4.4 Auf dem Nachbargrundstück

Auf dem nördlich angrenzenden Grundstück (ehemaliges Firmenbetriebsgelände, derzeit mit Recyclingschotter und vorwiegend Schmetterlingsflücker bestanden) befinden sich mehrere, zum Teil vermauerte, Kellereingänge. Der einzig offene der insgesamt 5 mit einem Schild „Zoll-sicherung-Lager“ beschrifteten „Keller“ führt evtl. bis unter das untersuchte Grundstück. Der T-förmig angelegte Gewölbekeller ist mit Ziegelsteinen gemauert, die Enden der beiden „Stollen“ führen in Löß. Fledermäuse im Winterquartier wurden hier nicht gefunden, jedoch ist eine Nutzung als Sommerquartier nicht auszuschließen. Ein direkter Nachweis der Nutzung, z.B. durch Funde von Kotresten, war in folge der in jüngster Zeit abgebrochenen Lößdecke nicht möglich.



Abbildung 4: Vernetzungslinien für heckengebundene Vogelarten.

5 Bewertung

Die Brut streng geschützter Vogelarten in den zu rodenden Bäumen und Sträuchern kann derzeit aufgrund der Habitatstrukturen ausgeschlossen werden. Die restlichen potentiell vorkommenden Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie sind kommune Arten, die vorübergehend im unmittelbaren bis näheren Umfeld ausreichend Brut- und Nistmöglichkeiten finden, um im günstigen Erhaltungszustand der Population nicht beeinträchtigt zu sein. Gleichwohl gehen Lebensräume von Arten der Vogelschutzrichtlinie verloren.

6 Vermeidung von Eingriffen

Zur generellen Vermeidung von Beeinträchtigungen von wildlebenden Tierarten werden folgende Maßnahmen empfohlen:

- Baumfällungen nur im vom Landespflegegesetz für den Außenbereich festgesetzten Zeiten (Zeitraum zwischen 31. September und 1. März). Außerhalb dieses Zeitraums ist ggf. eine weitere artenschutzrechtliche Begehung notwendig („Ausschluss von Vögelnestern“ VSR, FFH-Richtlinie).
- Zur Begrünung der künftigen Hausgärten sind möglichst gebietsheimische Strauch- und Baumarten regionaler Herkunft verwenden, um ein günstiges Nahrungsangebot für Vögel und Kleinsäuger bereit zu stellen.
- Der nördliche Robinienriegel an der Oberkante des Geländeversprungs ist während der Baumaßnahmen vor Schädigung der Wurzeln, Stamm und Krone durch geeignete Sicherungsmaßnahmen zu bewahren.
- Bei Erdarbeiten außerhalb der Wintermonate ist auf eine Sicherung der potentiellen Fledermaussommerquartiere auf dem nördlichen Nachbargrundstück zu achten. Ggf. könnten auch die restlichen Keller wieder geöffnet werden und durch geeignete Modifikationen als Fledermausquartiere ausgebaut werden.

Auf die einschlägigen Paragraphen des Umweltschadensgesetzes (USchadG vom 10.05.2007) bei Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen wird hingewiesen.

Es wird eine ökologische Baubegleitung oder zumindest eine Abstimmung des Bauzeitenplans mit den Belangen des Artenschutzes empfohlen.

7 Zusammenfassung

Das Untersuchungsgebiet bietet potentiell einer Reihe europäischer Vogelarten Brut- und Nistmöglichkeiten. Ihm kommt eine gewisse Vernetzungsfunktion zwischen den Gehölzstrukturen im Steinbruch Laubenheim-Nord und am Rheinufer zu.

Bei Inanspruchnahme der Fläche kommt es zu einer zeitweiligen Vergrämung und Verschiebung der Reviere in benachbarte Flächen. Bei Begrünung der Neubaugärten werden diese Flächen wieder besiedelt.

Das Vorkommen und die Nutzung als Brutstätte streng geschützter Arten kann derzeit ausgeschlossen werden. Dies kann sich in den kommenden Jahren (ab 2010ff.) in Folge der Sukzession ändern.

Hinweise auf (potentielle) Nutzung weiterer streng geschützter Tierarten (z.B. Fledermausquartiere) wurden nicht gefunden.

Bei Einhaltung der in Kapitel 5.1 formulierten Vermeidungsmaßnahmen bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken gegen die geplante Baumaßnahme.

Nackenheim, den 20.03.2009



Dipl.-Biol. Jens Tauchert

8 Anhang zu Tabelle 1

Anlage 1: Klassifizierungen für die Vogelbeobachtungen

Abkürzung	Status
Brut (B), BV	Brutvogel, Brutverdacht
Gast (G), Rand	Nahrungsgast, Durchzügler oder Brut am Randes des UG
Neozoen (N)	(Zoo-)Flüchtling
Zug (Z)	ziehender Vogel (überfliegend oder rastend)

Anlage 2: Gefährdungskategorien der Roten Listen

Rote Liste Deutschland (2002)	Rote Liste RLP (1992)
0 Bestand erloschen	0 Bestand erloschen
1 Vom Erlöschen bedroht	1 Vom Erlöschen bedroht
2 Stark gefährdet	2 Stark gefährdet
3 Gefährdet	3 Gefährdet
R Arten mit geograph. Restriktion	V Vorwarnliste, potenziell gefährdet
V Vorwarnliste	R Geografische Restriktionen
- c3- und c4-Arten, keine Gefährdung	
IV Unzureichende Datenlage	
II,III Keine Kriterien-Abfrage	

Kürzel in Klammern bezieht sich auf die deutsche RL von 1996

Anlage 3: Schutzstatus nach BNatSchG und BArtSchV

Abkürzung	Schutzstatus
BArtSchV	BundesArtenSchutzVerordnung
BNatSchG	BundesNaturSchutzGesetz
b	besonders geschützt
s	streng geschützt

9 Fotodokumentation



Umgebende Strukturen/nördliches Grundstück

